

Hauptsatzung der Gemeinde Barum

Beschlossen in der Ratssitzung vom 15.06.2015

Erschienen im Amtsblatt Nr.: 14 vom 31.07.2015

Hauptsatzung der Gemeinde Barum

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 15. Juni 2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Barum“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf an.
- (3) Das Gemeindegebiet besteht aus den Gemarkungen der Ortsteile Barum und Tätendorf-Eppensen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt im golden-grün schrägrechts geteilten Schilde einen silbernen Wellen-Schrägrechtsbalken, begleitet oben links von einem grünen Eichenheister mit drei Blättern, unten rechts einem goldenen Rad.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind gelb/grün. Die Gemeindeflagge enthält neben diesen Farben im Mittelfeld das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Barum, Landkreis Uelzen“.
- (4) Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindepamens zu Werbezwecken ist nur mit Einwilligung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 NI. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat gem. § 58 Abs. 1 NI. 20 NKomVG, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,00 € nicht übersteigt.

§ 4 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 5 Beschwerden an den Rat

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Barum gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde Barum zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat vom Bürgermeister ohne Beratung an die Antragsteller mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt – 102 – auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Der Bürgermeister unterrichtet die Antragsteller über die Art der Erledigung der Anregungen oder Beschwerden.

§ 6 Bekanntmachungen

- (1) Verordnungen und Satzungen sowie deren Änderungen werden im Amtsblatt des Landkreises Uelzen verkündet.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Verordnung oder Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Verordnung oder Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Barum einschließlich ihrer Ortsteile veröffentlicht. Die Regelungen über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Dezember 2004 außer Kraft.

Barum, den 22. Juni 2015

Kammer (Siegel) Gemeindedirektor